

Die Rechnungslegung für Rückstellungsverpflichtungen ist anspruchsvoll, weil es schwierig sein kann, festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht. Im Unternehmensalltag ist es oft heikel, den Betrag einer Rückstellungsverpflichtung zu schätzen.

EVELYN TEITLER-
FEINBERG

SENSIBLE RÜCKSTELLUNGSFRAGEN UND DIE ANTWORTEN VON SWISS GAAP FER 23

Rückstellungsverpflichtungen, Herausforderung und Versuchung zur zweckgerichteten Ermessensausübung

1. VERPFLICHTUNGEN, DIE ZUR RÜCKSTELLUNGSERFASSUNG FÜHREN KÖNNEN

Im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten [1], bei denen die Existenz einer Verpflichtung auf der Hand liegt und sich die Schätzung des Betrages der Verpflichtung meist einfach gestaltet, ist der Rechnungslegende bei den Rückstellungsverpflichtungen mit doppelter Unsicherheit konfrontiert:

→ besteht überhaupt eine Verpflichtung, und, falls ja, → wie hoch ist diese Verpflichtung?

In *Abbildung 1* sind häufige Arten von Rückstellungsverpflichtungen aufgelistet.

1.1 Voraussetzung zur Erfassung einer Rückstellung.

Gemäss Swiss GAAP FER 23.1 müssen drei Voraussetzungen gegeben sein, um eine Rückstellung in der Bilanz zu erfassen. Sind die Bedingungen erfüllt, dann besteht die Pflicht, eine Rückstellung zu bilanzieren. Die Bedingungen sind in *Abbildung 2* genannt.

Gesündigt wird besonders bei der Voraussetzung, dass eine gegenwärtige Verpflichtung nur existiert, falls sie mit einem Ereignis in der Vergangenheit verknüpft ist. Ist kein solches Ereignis auszumachen, dann darf keine Rückstellung erfasst werden. So sind die «Rückstellungen» für periodisch getätigte Immobilien-Unterhaltsausgaben zwar nach dem Obligationenrecht, nicht aber nach Swiss GAAP FER zulässig. Es geht hier um Zukunftsaufwand, der auch unterlassen werden könnte. Verzichtet eine Organisation längere Zeit auf solche Unterhaltsausgaben, so unterliegt die Liegenschaft einer Wertbeeinträchtigung.



EVELYN TEITLER-FEINBERG,
DR. OEC. PUBL., MITGLIED
DES FACHAUSSCHUSSES
SWISS GAAP FER,
SWX- DELEGIERTE IM SC1
DER IOSCO, TEITLER
CONSULTING, ZÜRICH,
CONSULTING@TEITLER.CH

Die Schätzung der Wahrscheinlichkeit beinhaltet gewolltes oder ungewolltes Ermessen. Es ist nicht möglich, eine bilanzpolitische Steuerung in dieser Hinsicht zu verhindern: Schätzt die Organisation die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50%, so handelt es sich lediglich um eine Eventualverpflichtung, die offenzulegen ist.

Dagegen ist die Schätzbarkeit weit auszulegen. Schätzen lässt sich im Accounting nicht vermeiden. Auch bei einer Wertbeeinträchtigung ist ein Nutzwert zu schätzen. Auch diese Schätzung ist mit grosser Unsicherheit behaftet.

1.2 Offenlegung von Rückstellungsverpflichtungen. Der Rückstellungsspiegel von Swiss GAAP FER 23 verlangt eine Mindestgliederung und das Aufsplitten von sonstigen Rückstellungen, falls wesentliche zusätzliche Kategorien bestehen [2]. Wie ein Rückstellungsspiegel nach Swiss GAAP FER aussehen kann, ist in *Abbildung 3* dargestellt. Wichtig ist dabei auch, dass wesentliche Rückstellungen zu kommentieren sind [3]. Die Informationen zum Vorjahr sind dabei nicht ein obligatorisches Erfordernis.

2. HERAUSFORDERUNGEN DER RÜCKSTELLUNGSERFASSUNG

Die Rückstellungen sind in der Praxis von grosser Relevanz. Auch bei «true and fairster» Absicht sind bezüglich Rückstellungen in der Rechnungslegung Fehleinschätzungen nicht zu vermeiden. Da im nachhinein oft kaum auszumachen ist, ob Vorsatz oder Unvermögen die Fehleinschätzung verursacht haben, fällt das Enforcement der Rückstellungserfassung und Bewertung schwer. In *Abbildung 4* sind die wichtigsten Rückstellungsprobleme zusammengefasst.

2.1 Erkennen von Rückstellungsverpflichtungen

2.1.1 Ausgangslage. Nicht immer ist es möglich, eine Verpflichtung zu identifizieren. Ein Unternehmen hat am Bilanzstichtag allenfalls noch keine Kenntnis, dass ein Produkt verkauft worden ist, welches mit überdurchschnittlich bedeutsamen Mängeln behaftet ist. Hier ist es nicht möglich, die Verpflichtung festzustellen und zu bilanzieren. Ein weiteres Beispiel sind Schadstoffe: Wenn das rechnungslegende Unternehmen

Abbildung 1: VERPFLICHTUNGSARTEN, DIE ZU RÜCKSTELLUNGEN FÜHREN KÖNNEN

- Gewährleistungsverpflichtungen
- Restrukturierungsverpflichtungen
- Verpflichtungen für Umweltschutzmassnahmen
- Abbruch- und Instandstellungsverpflichtungen
- Verpflichtungen aus belastenden Verträgen
- Verpflichtungen für Schadenersatzzahlungen
- Verpflichtungen aus Prozessen
- Stand-Ready-Verpflichtungen
- Vorsorgeverpflichtungen
- Steuerverpflichtungen

nicht weiss, dass in einem Gebäude Asbest enthalten ist, kann für die Verpflichtung zur Beseitigung der Schadstoffe und für die Mittelabflüsse aus allfälligen Haftpflichtschäden keine Rückstellung gebildet werden.

2.1.2 Lösung von Swiss GAAP FER. Im Unternehmungsalltag ist es nicht möglich, sämtliche Verpflichtungen zu erkennen. Was Swiss GAAP FER nicht zulässt, ist, für solche unbekanntes Fakten Auffangrückstellungen zu bilden. Das Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept stellt deshalb klar, was das Vorsichtsprinzip beinhaltet und – noch wichtiger – was nicht [4]. Dagegen ist eine unerkannte Verpflichtung, die vor dem Zeitpunkt Bilanzstichtag schon Bestand hatte, und bis zur Genehmigung der Jahresrechnung durch das zuständige Organ offensichtlich wird, zu berücksichtigen [5].

Wie sind nun Verpflichtungen zu behandeln, die zu spät, z. B. erst im Folgejahr erkannt werden? Das Rahmenkonzept [6] regelt die Behandlung von Fehlern gemäss Abbildung 5.

Abbildung 2: WANN IST EINE RÜCKSTELLUNGS-VERPFLICHTUNG ZU BILANZIEREN?

- Eine zu bilanzierende Rückstellung ist:
1. eine gegenwärtige Verpflichtung, beruhend auf einem Ereignis in der Vergangenheit
 2. der Mittelabfluss ist wahrscheinlich (Eintrittswahrscheinlichkeit > 50%) und
 3. schätzbar (extensiv auszulegen!)

2.2 Rückstellung oder Eventualverpflichtung? Wenn eine Verpflichtung wahrscheinlich ist, muss sie in der Bilanz erfasst werden [7]. Als «wahrscheinlich» wird in der Rechnungslegung eine Eintreffensquote von über 50% taxiert [8]. Es liegt auf der Hand, dass hier ein unumstösslicher Ermessensspielraum klafft: Niemand kann einer Unternehmung böse Absicht unterstellen, wenn sie im voraus die Wahrscheinlichkeit der Verpflichtung auf 49 statt 51% schätzt. Dies ist vermutlich auch das Motiv des *International Accounting Standards Board (IASB)*, wenn es im künftigen Standard Liabilities auf Eventualverpflichtungen verzichtet und jede gegenwärtige Verpflichtung, unabhängig von ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit, bilanziert haben will. Die Unsicherheit einer Verpflichtung spielt sich dann einzig in der Schätzung des Betrages [9].

2.2.1 Stand-Ready-Obligationen. Auf internationaler Ebene wird intensiv diskutiert, ob Stand-Ready-Obligationen, ich würde sie Bereitschaftsobligationen nennen, zu bilanzieren seien. Beispiele dazu sind Rücknahmeverpflichtungen für Produkte, welche keine Mängel aufweisen, Bürgschaften (auch mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit für den Mittelabfluss), Schadenersatzzahlungen oder auch Kaufpreisnach-

Abbildung 3: RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL NACH SWISS GAAP FER 23

Rückstellungen Note 12 der RXL-Gruppe

In 1000 CHF	Restrukturierungen	Belastende Verträge	Gewährleistungen	Übrige Rückstellungen	Total Rückstellungen	./.. Kurzfristige Rückstellungen	davon langfristige Rückstellungen	Total
Stand 01.01.20XY	–	1848	165	87	2100	123		1977
Bildung	3729	1083	496	231	5539	3814		1725
Aufzinsung					37			37
Verwendung	–	–42	–130	–45	–217	–114		–103
Auflösung	–	–157	–	–12	–169	0		–169
Währungsumrechnung	–97	62	8	0	–27	7		–34
Stand 31. 12. 20XY	3632	2794	539	261	7226	3830		3433

Der Verwaltungsrat hat die Schliessung von fünf Filialen der RXL-Gruppe beschlossen. Das hat einen geschätzten Restrukturierungsaufwand von CHF 3,729 Mio. zur Folge. Die Erstellung eines Grossauftrags, der im vergangenen Jahr zu einem Fixpreis abgeschlossen worden ist, kommt höher zu stehen als erwartet. Dafür wurden im Betrage von CHF 1,083 Mio. eine Rückstellung für belastende Verträge* gebildet. Als langfristig gelten Rückstellungen mit einer überjährigen Fälligkeit. Diese sind mit 5% abgezinst. Die langfristigen Rückstellungen enthalten einen Aufzinsungsaufwand von 37 (Gemäss Swiss GAAP FER 23/13 ist der Aufzinsungseffekt nicht einzeln offenzulegen).

* Ein Vertrag entpuppt sich als belastender Vertrag, wenn er in der Zukunft wahrscheinlich Netto-Mittelabflüsse generieren wird.

Abbildung 4: HERAUSFORDERUNGEN BEI RÜCKSTELLUNGSVERPFLICHTUNGEN

- Erkennen von Rückstellungsverpflichtungen
- Rückstellung oder Eventualverpflichtung?
- Verpflichtung oder Business Risk?
- Wie hoch ist die Verpflichtung?
- Offenlegung kann Reputationschaden bewirken

zahlungen bei Akquisitionen, wenn eine vereinbarte günstige Bedingung eintritt. Der internationale Trend zeigt in Richtung allgemeiner Bilanzierung, da eine unbedingte und durchsetzbare Verpflichtung der Unternehmung gegenüber Dritten besteht. Die Wahrscheinlichkeit des künftigen Mittelabflusses würde sich in der Bewertung der Stand-Ready-Obligation spiegeln.

2.2.2 Lösung von Swiss GAAP FER. Es gibt keine Sonderregelung für Stand-Ready-Obligationen. Bei diesen besteht das Ereignis in der Vergangenheit, meist vertraglicher Art. Ob ein Bilanzansatz vorzunehmen ist, wird aufgrund einer Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50% («wahrscheinlich») und der Schätzbarkeit entschieden.

Abbildung 5: FEHLER IN DER VORJAHRESRECHNUNG

Fehler in früheren Jahresrechnungen
 → z. B. nicht erkannte Verpflichtung

- Folge**
- Offenlegung im Anhang
 - Erläuterung
 - Quantitative Offenlegung
 - Anpassung Vorjahresrechnung (Restatement)

2.3 Verpflichtung versus Business Risk (allgemeines Geschäftsrisiko). Beim Business Risk, dem allgemeinen Geschäftsrisiko, fehlt das Ereignis in der Vergangenheit. Zukunftsaufwand darf nicht vorweggenommen werden. Eine gegenwärtige Verpflichtung besteht nur, wenn etwas vorgefallen ist. Im Gegensatz dazu, beinhaltet das Business Risk etwas, was sich in der Zukunft ereignen könnte, als Resultat von Bedingungen, die am Bilanzstichtag bestehen [10]. Die Verpflichtung dagegen existiert unabhängig von der Zukunft der Organisation. Die gegenwärtige Verpflichtung fusst auf einer unwiderrufbaren Übereinkunft, einem jetzi-

Abbildung 6: TATBESTÄNDE ZUR ABGRENZUNG VON RÜCKSTELLUNGSVERPFLICHTUNGEN UND BUSINESS RISK

Ausgangslage	Argumentation
Eine Airline, die ihre künftigen Kerosinkäufe nicht abgesichert hat, muss das Risiko von erwarteten Preissteigerungen in Kauf nehmen. Hat die Airline eine gegenwärtige Verpflichtung?	Zwar herrschen am Bilanzstichtag ungünstige Bedingungen, doch fehlt ein Ereignis in der Vergangenheit, das eine gegenwärtige Verpflichtung auslösen könnte. Der vermutete erhöhte Zukunftsaufwand darf nicht vorweggenommen werden. Die Airline kann den überhöhten Mittelabfluss vermeiden, wenn sie z. B. das Business verkaufen würde.
Eine Schürfgesellschaft sucht nach Erz und eröffnet Minen. Die Gesetzgebung verlangt, dass Minen, deren Höhe 10 m übersteigt, wieder aufzufüllen sind. Anderenfalls wird eine Busse von 100 000 fällig. Am Bilanzstichtag hat die Gesellschaft 5 Minen mit einer Tiefe von 5 m eröffnet. Das Unternehmen leistet im Umweltschutz bekannterweise das gesetzliche Minimum. Gemäss Geologie-expertisen kann das Unternehmen davon ausgehen, dass in einer Tiefe von 15 m Erzvorkommen lagern, deren Abbau sich wirtschaftlich lohnt. Hat die Schürfgesellschaft eine gegenwärtige Verpflichtung?	Argumentation: Am Bilanzstichtag hat die Schürfgesellschaft keine Verpflichtung, da die Minen keine 10 m tief sind: → Es gibt keine Verpflichtung, die bestehenden Minen je wieder aufzufüllen → Keine Drittpartei kann das Auffüllen erzwingen Zwar ist es wahrscheinlich, dass die Schürfgesellschaft weitergraben wird, aber das ist eine Absicht, die ändern kann, und keine Verpflichtung. Es herrschen am Bilanzstichtag nur Bedingungen vor, die den Zukunftsaufwand auslösen könnten.
Ein Computerunternehmen verkauft Dienstleistungspakete für 12monatige Onsite-Reparaturen verkaufter Computer. Im Dezember wurden 5000 Onsite-Offerten an Kunden versandt. Diese Offerten sind für das Unternehmen verbindlich, nicht aber für die potentiellen Kunden. Diese können sich bis Ende Januar zu den offerierten Konditionen für einen Erwerb entscheiden. Am Bilanzstichtag, 31. 12., sind noch keine Zusagen von Computereigentümern eingetroffen. Besteht für das Computer-Unternehmen eine gegenwärtige Verpflichtung?	Für das Computerunternehmen besteht eine gegenwärtige Verpflichtung, denn es ist Stillhalter und kann sich den Serviceverträgen nicht entziehen. Jeder Kunde, der die Offerte erhalten hat, erhält mit der Rücksendung des unterzeichneten Vertrags ein durchsetzbares Recht. Ein bilanzierungspflichtiger Tatbestand würde aber erst entstehen, wenn diese Offerten in belastende Verträge münden könnten, das heisst, wenn infolge neuer Bedingungen – die verkauften Geräte könnten sich als besonders anfällig entpuppen – solche Verträge verlustbringend würden. Dann müssten zwecks Bilanzierung die Anzahl solcher Verträge und ihr Verlust geschätzt werden.

Abbildung 7: ENTWICKLUNG EINES EREIGNISSES NACH DEM BILANZSTICHTAG

Beispiel

Einem assoziierten Unternehmen hat die rechnungslegende Organisation im September vor Abschluss eine Garantie gewährt. Am Bilanzstichtag vom 31. 12. scheint es unwahrscheinlich, dass das Garantieverprechen eingelöst werden muss. Anders im Zeitpunkt der Errichtung der Bilanz. Am 15. März, am Tag der Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat, hat sich die Sachlage geändert; es ist wahrscheinlich geworden, dass ein Teil der Maximalgarantiesumme in Zukunft fällig wird. In diesem Fall ist dieser Teil keine Eventualverpflichtung mehr, sondern als Rückstellung zu bilanzieren. Der Restbetrag der Garantiesumme stellt eine Eventualverpflichtung dar.

gen Gebundensein, das der Organisation kaum Spielraum lässt, den erwarteten Mittelabfluss zu vermeiden. Die Gegenpartei muss die Möglichkeit haben, die Organisation aufzufordern, in einer bestimmten Weise zu handeln. Dabei ist im konkreten Fall oft kein Lackmustest möglich, welcher das Business Risk klar von der gegenwärtigen Verpflichtung trennen würde. Einige Tatbestände zu diesem Thema finden sich in *Abbildung 6* [11].

2.4 Wie hoch ist die Verpflichtung? Genauso wichtig wie die Frage, ob eine Verpflichtung besteht, ist ihre Bewertung, falls die erste Frage bejaht werden muss. Die Frage der Bewertung stellt sich selbst für Eventualverpflichtungen [12]. Da die Bewertung folgenscher ist, seien hier der Wortlaut von Swiss GAAP FER 23/6 und die Ausführungsbestimmungen von Swiss GAAP FER 23/19 wiedergegeben:

FER 23 zum Rückstellungsbetrag

«Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt, sofern diese zur Klarstellung des Sachverhaltes beitragen. Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich zu berücksichtigen ist. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren.»

«Die Höhe der Rückstellungen hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen.»

Jedes Ereignis ist ein Einzelfall. Deshalb spricht Swiss GAAP FER 23 von Analyse und gibt knappe Ausführungsbestimmungen. Im Einklang mit dem Rahmenkonzept [13] ist auch die Entwicklung des anvisierten Ereignisses nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Dazu findet sich in *Abbildung 7* ein Beispiel.

Mit der Objektivität der Beurteilung wird hier nochmals klargestellt, dass ein zu geringer Ansatz der Rückstellung

Abbildung 8: BERECHNUNG DES GESCHÄTZTEN ERWARTUNGSWERTES EINER VERGLEICHVERPFLICHTUNG

Vergleichszahlung	Eintrittswahrscheinlichkeit in %	Fälligkeit in Jahren	Barwert, p = 5%*
24 000	15	4	2 962
30 000	45	3	11 662
60 000	40	2	21 769
Total		100%	
Erwartungswert			36 392

* mit Eintrittswahrscheinlichkeit gewichtet

Berechnung des Barwertes für den Best Case = (24000 * 0.15) / 1.05⁴

nicht zulässig ist, aber ebenso ist es verboten, im Hinblick auf mehr Spielraum in der Zukunft den Betrag zu hoch einzuschätzen [14]. Allerdings darf es sich die rechnungslegende Organisation nicht zu einfach machen: Swiss GAAP FER spricht vom Erwartungswert künftiger Mittelabflüsse. Das bedeutet, dass verschiedene Szenarien mit ihren Wahrscheinlichkeiten zu gewichten sind. Ein Beispiel betreffend die Verpflichtung aus einem Prozess, bei dem ein Vergleich geplant ist, findet sich in *Abbildung 8*.

Weniger unsicher sind Gewährleistungsschätzungen für Massenprodukte. Hier liegen bei bereits eingeführten Produkten Erfahrungszahlen vor. Bei der Ermittlung der Rückstellung aus Gewährleistungsverpflichtung, sind die Um-

Abbildung 9: PRODUKTUMSÄTZE IM ABGESCHLOSSENEN GESCHÄFTSJAHR 20XY

Monat	Umsätze	Rest der Gewährleistungsdauer, Mte	Umsatz gewichtet mit Garantiedauer
Januar	5 000	1	5 000
Februar	12 000	2	24 000
März	8 000	3	24 000
April	20 000	4	80 000
Mai	20 000	5	100 000
Juni	16 000	6	96 000
Juli	18 000	7	126 000
August	30 000	8	240 000
September	19 000	9	171 000
Oktober	36 000	10	360 000
November	29 000	11	319 000
Dezember	48 000	12	576 000
Total	261 000	78	2 121 000

Umsätze Vorjahr
(mit Restgewährleistungsdauer gewichtet): 257 000 100%
Aufwand für Gewährleistung Vorjahr: 4 000 1.56%

Gewichteter Umsatz für das Jahr 20XY =
= 2 121 000 / 78 * 12 = 326 308 100%
notwendige Rückstellung = 5 090 1.56%

Abbildung 10: BEHANDLUNG VON SCHÄTZUNGSFEHLERN GEMÄSS FER RAHMENKONZEPT

Änderung von Schätzungen

→ wie Erhöhung des notwendigen Rückstellungsbetrags

Folgen

- Änderung des laufenden bzw. auch des
- künftigen Periodenerfolgs
- keine Anpassung der Vorjahresbilanz
- Offenlegung der Schätzungsänderung im Anhang

sätze des abgelaufenen Geschäftsjahres zu gewichten, falls Verkäufe einem saisonalen Trend unterworfen sind. Vergleiche dazu die Berechnung in *Abbildung 9*.

Bei neuen Produkten ist das Schätzen mit höherer Unsicherheit verbunden. Schätzungsfehler sind gemäss dem FER-Rahmenkonzept [15] offenzulegen, wie aus *Abbildung 10* hervorgeht. Allerdings kann – in der Regel unerkannt – statt des Eingestehens eines Schätzungsfehlers in Form einer Offenlegung das nächste Mal lediglich die Bewegung (Bildung oder Auflösung) einer Rückstellung entsprechend dem vergangenen Fehler angepasst werden.

Im Beispiel in *Abbildung 9* geht es um eine rechtliche Verpflichtung. Dazu könnte auch noch eine faktische Verpflichtung kommen, falls das Unternehmen beispielsweise gemäss interner Weisung die vertragliche Garantie von 12 Monaten regelmässig auf 18 Monate erhöht. Die 6 Monate nicht-vertraglicher Zusatzgarantie stellt dann eine faktische Verpflichtung dar.

In bezug auf die Diskontierung erhalten wir in Swiss GAAP FER 23 keine präzise Aussage: Eine Diskontierung ist vorzunehmen, falls der Faktor Zeit wesentlich ist. Das ist m. E. bei

allen überjährigen Verpflichtungen der Fall, auch wenn der Diskontierungssatz niedrig ist. Allerdings kommt es im Unternehmensalltag vor, dass eine Diskontierung wenig Sinn macht, weil die Fälligkeit sehr unsicher ist. Diese Unsicherheit kann beispielsweise bei Vergleichszahlungen auftreten.

2.5 Offenlegung und Reputationsschaden. Swiss GAAP FER 23 ist unbestechlich: Ein Opting-out für heikle Verpflichtungen kennt die Fachempfehlung nicht. So kann bei börsenkotierten Unternehmen mit veröffentlichter Jahresrechnung ein Zielkonflikt entstehen. Soll die Gegenpartei der Jahresrechnung entnehmen können, wie hoch das Unternehmen beispielsweise eine Prozessverpflichtung einschätzt? Andere Standardsetter kennen hier Schutzklauseln [16], die recht häufig in Anspruch genommen werden. Der Versuchung nachzugeben, in solchen Fällen das Problem in der Kategorie «übrige Rückstellungen» zu verbergen, ist unzulässig, ebenso wie die Unterschlagung eines Kommentars für wesentliche Rückstellungen [17].

3. FAZIT

Die Fachempfehlung, welche die Rückstellungen regelt, ist im Sinn und Geist des ganzen Swiss-GAAP-FER-Regelwerkes prinzipien-orientiert. Prinzipienorientiert im ursprünglichen Verständnis und nicht so, wie das IASB den Begriff heute, unter Einfluss des FASB, versteht. Die Prinzipienorientiertheit zeigt sich auch in der Bewertung der Rückstellungen. Dabei ist mit dem Benchmark Erwartungswert ein hohes Anforderungsprofil an die Bewertung gesetzt, aber das Professional Judgment des Accountants wird nicht ausser Kraft gesetzt.

Wie auch bei anderen Fragen des Accounting, zum Beispiel beim Impairment, lässt sich das Ermessen nicht ausschalten. Besonders problematisch ist dabei, dass es nachträglich kaum möglich ist, einer Organisation eine Absicht bezüglich falscher Einschätzung nachzuweisen. Gerade aus diesem Grunde ist

die Offenlegungsvorschrift, die verlangt, dass wesentliche Bewegungen im Rückstellungsspiegel zu kommentieren sind [18], von grosser Bedeutung. Allerdings gibt es Tatbestände, die auf der Hand liegen: Wenn eine Kerosinproduzentin in einem Vertrag Erdöl auf Termin gekauft hat, so ist es evident, dass dieser Vertrag belastend werden kann, wenn der Erdölpreis auf dem Weltmarkt sinkt. Es kann dann auch

nachgerechnet werden, wann der Vertrag zum Verlustgeschäft führt.

So bleibt am Ende – wie es sich im Accounting immer wieder zeigt – nur die Erkenntnis, dass ein gutes Regelwerk mit dem guten Willen des Rechnungslegenden gepaart sein muss. Nachhelfen kann eine qualitativ gute Arbeit des Wirtschaftsprüfers. ■

Anmerkungen: 1) Zur Abgrenzung der Rückstellungen von den passiven Rechnungsabgrenzungsverpflichtungen vgl. Swiss GAAP FER 23/4, Swiss GAAP FER 23/17 und das Beispiel 7 im Anhang von Swiss GAAP FER 23. 2) FER 23/12. 3) FER 23/13, Abs. 2. 4) Rahmenkonzept, Ziff. 13. «Der Grundsatz der Vorsicht ist eine Verhaltensweise, die in erster Linie bei der Bewertung Bedeutung hat. Das Vorsichtsprinzip darf nicht bewusst benutzt werden, um willkürliche stille Reserven zu bilden. Eine vorsichtige Bewertung gestattet nicht, Aktiven bewusst zu tief oder Verbindlichkeiten zu hoch zu bewerten, da die Jahresrechnung das Kri-

terium der Zuverlässigkeit und der True and Fair View erfüllen muss. Dagegen entspricht es dem Vorsichtsprinzip, bei Ungewissheit und gleicher Eintreffenswahrscheinlichkeit, die weniger optimistische Variante zu wählen.» 5) Rahmenkonzept, Ziff. 28. 6) Swiss GAAP FER Rahmenkonzept R/30. 7) Swiss GAAP FER 23/1. 8) IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets spricht von «more likely than not» (IN 2 (b), IN 4, IAS 37.15 f. und IAS 37.23). 9) June 2005, Exposure Draft of proposed Amendments to IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets and IAS 19 Employee Benefits, Summary, S. 14

und 37.19 des Entwurfs. 10) Vgl. dazu auch die Information for Observers für das Meeting des IASB vom 20.7.2007, Agenda paper 10A, abrufbar auf www.iasb.org, S. 4 ff. 11) Die Tatbestände zwei und drei basieren auf Beispielen der Information for Observers für die IASB Board Meetings vom 20. März 2007, Agenda paper 3B, und vom 20. Juli 2007, Agenda paper 10A. 12) Swiss GAAP FER 5/4 und Swiss GAAP FER 4/8. 13) Rahmenkonzept, Ziff. 28. 14) Rahmenkonzept, Ziff. 13. 15) Rahmenkonzept, Ziff. 30. 16) Vgl. dazu den Wortlaut von IAS 37.92. 17) Swiss GAAP FER 23/13. 18) Swiss GAAP FER 23/13.

RÉSUMÉ

La question sensible des provisions et la réponse de la Swiss GAAP RPC 23

La Swiss GAAP RPC 23 fixe sans ambiguïté les conditions dans lesquelles une provision doit être portée au bilan et quand aucun enregistrement dans le bilan n'est possible. Les conditions permettant à un engagement d'être inscrit au passif sont au nombre de trois:

→ l'engagement actuel résulte d'un événement se situant dans le passé; → la probabilité d'une sortie de fonds future; → la possibilité d'estimer l'engagement.

Les utilisateurs qui s'en tenaient jusqu'ici uniquement au Code des obligations vont devoir repenser leur approche. En effet, la Swiss GAAP RPC 23 ne permet pas de constituer des provisions pour travaux d'entretien futurs sur des immeubles, car l'engagement actuel n'est en effet déclenché par aucun événement se situant dans le passé. Au contraire, négliger l'entretien soumettrait l'immeuble à une dépréciation d'actif (impairment). Il apparaît clairement que la condition de la probabilité aménage une grande marge de manœuvre qu'aucune norme

au monde ne saurait contenir. C'est pourquoi la publication des engagements conditionnels est très importante car, sur la question de la probabilité d'une sortie de fonds supérieure ou inférieure à 50%, aucune décision ne peut être prise de manière objective. En revanche, il sera généralement difficile d'échapper aux difficultés d'estimation lors de l'inscription des provisions au bilan, car l'appréciation fait partie du quotidien de tout expert-comptable.

La Swiss GAAP RPC 23 requiert une estimation objective des sorties de fonds futures et fixe un benchmark élevé avec l'espérance mathématique qui doit tenir compte de différents scénarios.

C'est précisément parce que la constitution et la dissolution de provisions sont empreintes de subjectivité que la publication est si importante. La Swiss GAAP RPC 23 exige un tableau de variation des provisions qui, articulé en catégories, donne des informations sur les mouvements de l'exercice écoulé. Pour prévenir tout malentendu, la Swiss GAAP RPC 23

contient en annexe un exemple de tableau de variation des provisions. La prescription de publication qui exige un commentaire des provisions importantes est souvent trop peu soulignée. En cas d'erreurs d'appréciation, le cadre conceptuel des Swiss GAAP RPC fixe des garde-fous pour la façon de procéder. Les responsables d'une entité présentant des comptes annuels auront du mal avec la Swiss GAAP RPC 23 qui ne connaît aucune clause échappatoire: même si la contrepartie est impliquée dans un procès, la provision importante doit être publiée et commentée.

Comme l'ensemble du référentiel, Swiss GAAP RPC 23 est orientée sur des principes au sens et dans l'esprit premier des RPC.

Une recommandation professionnelle, aussi réfléchie et optimale fût-elle, comme la Swiss GAAP RPC 23, ne pourra jamais prévenir tous les abus. Il reste donc à faire appel à la bonne volonté des personnes présentant des comptes, mais aussi à la persévérance. *ETF/MFD*